

**Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Objekte
in der Gemeinde Liepgarten**

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Christian Zobel	<i>Datum</i> 20.04.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Liepgarten möchte die Nutzung der Objekte Vereinshaus und Begegnungszentrum durch Dritte ausdrücklich ermöglichen. Hierzu wurde eine Nutzungs- und Entgeltordnung erstellt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume Vereinshaus, Torgelower Str. 23, und Begegnungszentrum, Ueckermünder Str. 44, Liepgarten, in der vorliegenden Fassung.

Anlage/n

1	Entgeltordnung Vereinshaus Begegnungszentrum öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten	Sachkonto

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume
in der Gemeinde Liepgarten**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Pkt. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Liepgarten vom 28.04.2021 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Liepgarten unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte
Vereinshaus – Torgelower Straße 23 17375 Liepgarten
Begegnungszentrum – Ueckermünder Straße 44 17375 Liepgarten.
- 2) Die Gemeinde Liepgarten als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter §1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

bis 3 Stunden	Tagespreis
10,00 €	80,00 €

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

§ 4

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag bestimmter Gruppen und Vereine, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.

- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51; BIC: BYLADEM1001 unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.
- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen. Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, 29.04.2021

Becker

Bürgermeister

(Siegel)